



## Begründung zum Einleitungsbeschluss

Die Vereinfachte Flurbereinigung Rodenberger Aue I ist ein durch die Flurbereinigungsbehörde geleitetes Verfahren, in dem innerhalb eines bestimmten Gebietes (Flurbereinigungsgebiet) unter Mitwirkung der Gesamtheit der beteiligten Grundeigentümer ländlicher Grundbesitz wirtschaftlich zusammengelegt und die Landschaftsstruktur zweckmäßig gestaltet und neu geordnet wird.

Ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren kann nach § 86 FlurbG eingeleitet werden, um

1. Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Siedlung, der Dorferneuerung, städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen,
2. Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen, die durch Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Infrastrukturanlagen oder durch ähnliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind,
3. Landnutzungskonflikte aufzulösen oder
4. eine erforderlich gewordene Neuordnung des Grundbesitzes in Weilern, Gemeinden kleineren Umfanges, Gebieten mit Einzelhöfen sowie in bereits flurbereinigten Gemeinden durchzuführen.

Es sollen im Verfahren folgende Ziele erreicht werden:

- Flächenmanagement zur Unterstützung der Planungen des Unterhaltungsverbandes 53 West- und Südaue (UHV53) zur Entwicklung und ökologischen Aufwertung der Gewässer Rodenberger Aue, Mühlenaue/Pferdeaue, ggf. Salzbach durch die Anlegung von breiten Entwicklungskorridoren,
- Regelung der Eigentumsverhältnisse für die Entwicklungskorridore durch Flächentausch bzw. –ankauf,
- Entflechtung konkurrierender Nutzungsansprüche,
- Umsetzung von bislang nicht realisierten Kompensationsverpflichtungen der SG Rodenberg sowie die Schaffung von Ökopoollflächen,
- Herstellung einer wichtigen Wegeverbindung über die Mühlenaue sowie die Verbesserung der Erschließungsverhältnisse durch den Ausbau einzelner Wege,
- Neustrukturierung und Arrondierung von Flächen,
- Unterstützung kommunaler Planungen,
- Naherholung durch Erlebbarkeit der Landschaft.

Die zu beteiligenden Gemeinden, Behörden und Organisationen sind unterrichtet und um Stellungnahme gebeten worden. Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind am 09.07.2024 über das geplante Verfahren und die entstehenden Kosten aufgeklärt worden, die landwirtschaftliche Berufsvertretung wurde gehört. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung Rodenberger Aue I liegen somit vor (§ 5 FlurbG).

Die Flurbereinigungsbehörde hält das Interesse der Beteiligten an der Durchführung für gegeben und die Flurbereinigung für erforderlich.



### **Begründung für die sofortige Vollziehung des Beschlusses**

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens als auch im öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Das private Interesse möglicher Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen hat demgegenüber zurückzutreten.

Denn die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens verzögert würde. Insbesondere wäre die kurzfristige Wahl eines Vorstandes der Teilnehmergeinschaft nicht möglich mit der Folge der Handlungsunfähigkeit der Teilnehmergeinschaft.

Nach Freigabe des Flurbereinigungsverfahrens Rodenberger Aue I zur Verfahrenseinleitung ist nunmehr die Antragsstellung für die Zuwendungen zum Wegebau über den Mühlengraben sowie der Vergabe der Baumaßnahmen und der Beweissicherung dringend erforderlich. Bei dem am Südrand des Verfahrensgebietes gelegenen Weg über die Mühlenaue/Pferdeaue handelt es sich aktuell um ein Provisorium, welches nur bis zum 31.12.2024 genutzt werden kann bzw. bis dahin zurück zu bauen ist. Das Provisorium stellt aus naturschutz- und gewässerschutztechnischen Gesichtspunkten einen schlechten Zustand dar und ist nur beschränkt, je nach Wasserstand des Mühlengrabens, nutzbar. Dieser Weg stellt die einzige Erschließungsmöglichkeit der dahinterliegenden landwirtschaftlichen Flächen dar. Aus diesem Grund besteht der dringende Handlungsbedarf zum Neubau des Weges. Mit dem neuen Förderkonzept KLARA 2023-2027 (Klima, Landwirtschaft, Artenvielfalt und regionale Akteur:innen) können Mittel der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Niedersachsen genutzt werden, um Maßnahmen im ländlichen Raum zu unterstützen. Die Förderanträge sind bis zum 30. September eines Jahres einzureichen (Ziffer 9.3.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE 2023)). Vor dem diesjährigen Stichtag muss ein Vorstand von der Teilnehmergeinschaft gewählt worden sein, um einen entsprechenden Zuwendungsantrag stellen zu können.

Des Weiteren bildet das Flurbereinigungsverfahren eine wichtige Grundlage zur Zielerreichung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), indem es durch das geplante Flächenmanagement die Entwicklung und ökologische Aufwertung mehrerer Gewässer II. Ordnung im Verfahrensgebiet ermöglicht. Entsprechend der WRRL sind alle Gewässer II. Ordnung bis 2027 in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen. Insbesondere an Schwerpunktgewässern des Landes sollen deshalb zeitnah entsprechende Entwicklungsmaßnahmen umgesetzt werden. Die Rodenberger Aue, der Schlierbach und der Schleifbach sind solche Schwerpunktgewässer, welche als hydromorphologisch besonders entwicklungsfähig eingestuft sind. Aber auch die Mühlenaue/Pferdeaue und der Salzbach verfügen über naturnahe Abschnitte, die es zu erweitern gilt. Durch das Flurbereinigungsverfahren sollen Teile der an die Gewässer angrenzenden Flächen in das Eigentum bzw. die Verwaltung des UHV53 übergehen. Der UHV53 wird auf diesen Flächen anschließend die für die Zielsetzung der WRRL notwendigen Gewässerentwicklungsmaßnahmen (z.B. Laufverlegungen, Auenentwicklung und Einrichtung von Gewässerrandstreifen) umsetzen. Die Flächen werden aktuell überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Den Eigentümern sollen dafür an anderer Stelle im Verfahrensgebiet Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden. Um die hierzu vorherrschenden Nutzungskonflikte zwischen UHV und Eigentümern zu lösen und die Arrondierung der Eigentumsverhältnisse zu erhalten und zu verbessern, ist die Flurbereinigung ein bewährtes Mittel.



### Bestimmungen über Nutzungsänderungen im Flurbereinigungsgebiet

Es gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes nachfolgende Einschränkungen des Eigentums (§ 34 FlurbG):

1. Die Nutzungsart der Grundstücke darf **nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde** (Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser) geändert werden. Dieses gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Gegenstände des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden. Sind ohne Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der die Änderung, Herstellung oder Beseitigung vorgenommen hat, wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 137 FlurbG).
2. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen **nur in Ausnahmefällen** - soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden - **mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde** beseitigt werden. Sind entgegen dieser Vorschrift Eingriffe vorgenommen worden, so **muss** die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verursachers anordnen.

**Neben der Anordnung der Wiederherstellung** können Verstöße gegen vorgenannte Vorschriften als Ordnungswidrigkeiten mit **Geldbußen bis zu jeweils 500 Euro** geahndet werden.

### Bestimmungen über das Betreten der Grundstücke

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung die Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen (§ 35 FlurbG).

Ferner werden Grundstückseigentümer darauf hingewiesen, dass die bei der Vermessung gesetzten Pfähle, Stangen und sonstigen Grenzzeichen pp. unter gesetzlichem Schutz stehen. Die unbefugte Vernichtung, Beschädigung, Veränderung, Beseitigung oder Gefährdung der Grenz-, Vermessungs- und Sichtzeichen kann **mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro** geahndet werden (Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002 (Nds. GVBl. 2003 Seite 5 – VORIS 21160-)).

Im Auftrag

gez. Weiß